

UAV DACH e.V. Der Vorstand, Fischerinsel 16, D-10179 Berlin

Referat LF 18
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
per E-Mail ref-lf18@bmvi.bund.de

Berlin, 25.07.2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 10.6.2021 zu einer "Verordnung zur Änderung der luftrechtlichen Vorschriften über die Prüfung von Luftfahrtgerät, über das Luftfahrtpersonal und die Kosten der Luftfahrtverwaltung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der UAV DACH e.V. – Verband für unbemannte Luftfahrt bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Referentenentwurf. Es wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorbemerkung:

§ 1 der LuftVZO wurde mit dem „Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vom 14. Juni 2021“ ergänzt. Eingeführt wurde die Pflicht zur Musterzulassung (§ 1 (1) Nr. 8a.) und zur Verkehrszulassung (§ 6 (1) Nr. 8a.) von unbemannten Luftfahrtsystemen, die in der Betriebskategorie „zulassungspflichtig“ nach Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge betrieben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a) cc):

An dieser Stelle wird die zuständige Stelle für das „übrige Luftfahrtgerät“ gem. LuftVZO genannt. UAV DACH geht davon aus, dass in dem geänderten § 2 (1) Nr. 3 LuftGerPV die zulassungspflichtigen unbemannten Luftfahrzeugsysteme miterfasst sind.

Zu Artikel 1 Nr. 2. a) cc):

In der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) werden einige Änderungen vorgenommen in mehreren Paragraphen wird die Angabe, um welches Luftfahrtgerät es sich genau handelt durch Ergänzung der Bezugsstelle aus der LuftVZO vorgenommen. Das geschieht auch in dem Änderungstext zu § 2 (1) Nr. 1. und Nr. 2.. Konsequenterweise sollte die Nr. 3 nach den Worten „beim übrigen Luftfahrtgerät“ ebenfalls um „nach § 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ergänzt werden.

Zu Artikel 1 Nr 6. b):

Der neue Absatz 1 von § 12 LuftGerPV enthält die zulassungspflichtigen unbemannten Luftfahrzeugsysteme nicht (Nummer 8a. ist nicht genannt), obwohl die Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 in Artikel 40 (2) die Durchführung von Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 vorsieht. Es wird angeregt dies zu ergänzen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unbemannten Luftfahrzeugen im EU-Recht keine Halter definiert ist. Die entsprechenden Verpflichtungen werden beim UAS-Eigentümer gesehen. Es könnte zugleich geprüft werden, ob § 9 LuftGerPV um unbemannte Luftfahrzeugsysteme zu ergänzen wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Friedl
Vorsitzender des Vorstandes